

# Arendseer Wochenblatt

**Amtliches Publikations-Organ**  
für die Stadt Arendsee und den Amtsgerichtsbezirk Arendsee.

Gründungs-Verlag: Landwirtschaftliche Beilage. Illustriertes Sonntagsblatt.

Chef-Verleger: Dand und Verlag: W. H. Stöber, Arendsee.

Dieses Blatt erscheint  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend,  
Ausgabe in der Stadt abends zuvor.  
Bezugspreis:  
in der Stadt vierteljährlich 1,20 Mark,  
außerhalb durch die Post frei ins Haus  
1,50 Mark, bei Abholung von der Post  
1,20 Mark.

Anzeigen  
werden am Montag, Mittwoch und Freitag  
bis 10 Uhr vormittags erbeten.  
Anzeigenpreis  
für die 6 gespaltene Korpus-Zeile oder deren  
Stamm 2 C. Fig. Restameteile die 4 gespaltene  
Zeile 1 C. Fig.  
Fernsprecher Nr. 25

Nr. 2. Bezugspreis  
vierteljährlich 6,- M.

Dienstag, den 4. Januar 1921.

Inserate: 6 gesp. Zeile 60 Pfg.  
Restame: 3 gesp. Zeile, 50 Pfg.

32. Jahrgang.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Kriegsgefangene.

Alle diejenigen, die noch Angehörige in Kriegsgefangenschaft haben, wollen diese unter Angabe der letzten Adresse der Gefangenen bis Mittwoch, den 5. 1. 21. im Rathaus, Zimmer Nr. 6 melden.  
Die Polizei-Verwaltung.

### Lokale und Provinzielles.

Arendsee, den 31. Dezember 1920.

**Der Sylvester-Abend** ist auch in diesem Jahre verhältnismäßig ruhig und ohne Ausschreitungen verlaufen. Eine ungebundene Fröhlichkeit, die aber deshalb nicht ausartete, war natürlich zu konstatieren. Sämtliche Säle waren von Vereinen besetzt. Im „Reichs-Adler“ feierte der Völkerverein „Sangeslust“, im „Berliner Hof“ der Männer-Gesang-Verein, im „Altmärker Hof“ der Männer-Turn-Verein, im Schützenhaus der Sporthverein 1920. Dem Tanz gingen Aufführungen beim, andere Aufführungen waren, oder er wurde durch begleitete unterbrochen. Größere Aufführungen veranstaltete der Männer-Gesang-Verein, es wurden 2 Gineatze: Der „Sylvesterball“ von Angely und „Der große Wirt“ von Eidel-Bennwitz gespielt, sowie mehrere humoristische Szenen vorgebracht, welche sämtlich viel Beifall hervorriefen. Besonders wurde gegen 12 Uhr in einem Festspiel das alte Jahr und der Übergang vom alten zum neuen Jahr prächtig in lebenden Bildern mit verbindlichem Text dargestellt. Die Mitglieder werden der Vereinstätigkeit für alles Gebotene gemäß dankbar sein.

**Aus der Kirchengemeinde.** Bis jetzt ist beim Gemeinde-Rat nur ein Wahlvorschlag für die kirchlichen Umrufen eingegangen und zwar am Tage vor dem Ablauf der Einreichungsfrist. Es kommt also Satz 2 des § 11 des kirchlichen Gemeindeabgabengesetzes vom 19. Juni 1920 zur Geltung. Dieser sagt: Wird erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist ein Wahlvorschlag eingereicht, so können noch während weiterer sieben Tage andere Wahlvorschläge eingereicht werden. Infolgedessen ist die Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen bis zum 8. Januar verlängert worden.

**Nacht-Wietverträge verkümmern.** Es wird hiermit daran erinnert, daß die 1920 in Geltung gemessenen Nacht- und Wietverträge bis zum Ablauf des Monats Januar verkümmert werden müssen. (Bekanntmachung in Nr. 154 ds. Bl.)

**Unzulässige Postfreimarken.** Es wird daran erinnert, daß die Postfreimarken zu 2, 2½, 3 und 7½ Pfg. mit Ablauf des Monats Dezember ihre Gültigkeit verloren haben. Vom 1. Januar an werden diese Freimarken nur noch auf älteren Postkarten (zu 7½, 10 und 15 Pfg.), sowie auf älteren Postanweisungen (zu 10 und 20 Pfg.), sowie auf älteren Briefumschlägen mit eingedrucktem Wertzeichen (bis zu 20 Pfg.) zur Ergänzung der Freimachung zugelassen. Neue Vorder- und andere Postsendungen dürfen vom 1. Januar an mit Freimarken zu 2, 2½, 3 und 7½ Pfg. nicht mehr freigemacht werden.

**Auf behauerliche Weise ums Leben gekommen** ist gestern abends 1/11 Uhr der 21-jährige Sohn des Wächters Schröder in Alße. Er wollte im Besitz seines Vaters an der vom ihm erbauten Windturbin des starken Sturmwegen die Kreise anlegen. Durch irgend einen Umstand wurde sein Mantel von der senkrecht durch den sich unter der Turbin befindlichen Schuppen führenden Welle erfaßt und er herumgeschleudert, ohne daß ihm rechtzeitige Hilfe gebracht werden konnte. Den Eltern und Angehörigen dieses so früh aus dem Leben gerissenen hoffnungsvollen Sohnes, der vor einiger Zeit seine Lehrprüfung bestanden hat, wird allseitige Teilnahme entgegengebracht.

**Einkommensteuerklärungen.** Das Finanzamt schreibt: Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuerklärungen wird voraussichtlich nicht vor Anfang Februar 1921 beginnen, obwohl das Gesetz den 10. Januar 1921 hierfür vorseht.

**Die Revision des Mörders Wessel vom Reichsgericht verworfen.** Wegen Mordes hat bekanntlich das Schöffengericht Stendal am 21. Oktober den Händler Anton Wessel zum Tode ohne Nebenstrafen verurteilt. Durch den Spruch der Geschworenen wurde der Angeklagte für schuldig befunden, am 15. Juli in Sten-

dal allein oder mit anderen den Händler Pröhl ermordet zu haben. Die vom Angeklagten gegen das Urteil eingelegte Revision ist, wie gestern aus Leipzig mitgeteilt wurde, vom Reichsgericht als unbegründet verworfen worden.

**Groß-Schwechten.** Jagdverpachtung. Kürzlich wurde die hiesige Jagd von neuem auf die Dauer von 6 Jahren verpachtet. Trotzdem auswärtige Bachtlustige zum Termin nicht erschienen waren, kam der Pachtpreis doch auf 8200 Mark zu stehen, während er früher nur 1500 Mark betrug.

**Salzwedel, 1. Januar.** Vergangene Nacht wurde in der Kolonialwarenhandlung von Voh (Firma Wittkop), vor dem Alventor 60 ein Einbruch verübt und für etwa 1500 Mark Waren — Zucker, Zigaretten und Zigaretten — entwendet. Der Diebstahl gelangte durch die Aufmerksamkeit eines Angestellten der hiesigen Wachs- und Schließgesellschaft wieder in den Besitz seiner Sachen. Der betr. Angestellte kam gegen 2 Uhr nachs von Berne und traf in der Nähe der Bahnhofsung — Hauptbahn nach Oehselde und Kleinbahn nach Dähre und dem Altkirchhof — einen Mann mit zwei Säcken auf dem Rücken, welcher auf Anruf letztere hinwarf und die Flucht ergriff, der betr. Angestellte verfolgte den Verdächtigen, welcher noch zwei Schüsse auf seinen Verfolger abfeuerte, ohne indes zu treffen. Leider entkam der Spitzhube in der Dunkelheit. Der Beamte der Wachs- und Schließgesellschaft stellte dann fest, daß bei Voh eingeschoben war und weckte den Inhaber, der sehr erstaunt über diese Verleumdung war.

**Stendal.** Entwichen sind zwei hiesige Straßengänge von ihrer Arbeitsstelle in der Breitenstraße. Der eine von ihnen namens Carl Geier aus Wittensberge ist geboren am 22. 11. 1902, ist schlank, blond, trägt blaue Gefangenenkleidung und schwarze Mütze, der andere mit Namen Franz Wierich aus Tangermünde ist geboren am 18. 3. 1900 ist mittelgroß, unterseht, hat schwarzes Haar, und trägt ebenfalls dieselbe Kleidung.

**Lüchow.** In Colborn, seinem Ruchsfisch, verstarb der frühere Landrat unseres Kreises, Herr Rittergutsbesitzer Vobo v. d. Riesebeck, im Alter von 62 Jahren. Schwere Krankheit zwang den Verstorbenen, im Jahre 1908 nach Lüßburger verdienstvoller und pflichtgetreuer Amtsführung von der Verwaltung seines Heimatkreises zurückzutreten, dessen Förderung und Weidien ihm stets am Herzen lag und Rücksicht seiner Handelsart war.

## Eingekandt.

### Ein Wahgespräch.

Am 22. Dezember fuhr ich mit dem Abendzuge von Stendal nach Arendsee. Im Abteil waren noch einige Landfrauen, ein Landwirt aus Pochau-Schwarzengagen und der Landwirt H. aus Kl. Roffau. Zunächst kam die Rede auf den Eierpreis. Das Ei koste jetzt 2,30—2,40 M. Dazu meinte der Landwirt aus Kl. R., wenn man den Preis des Körnerfutters teuer genug anrechne, dann läme man bei diesem Eierpreis noch nicht einmal auf seine Unkosten. Die anderen stimmten dem zu. Dann kam man auf die Pferde zu sprechen. Dazu wurde mit froher Genugtuung bemerkt, daß heute ein Fohlen dasfelbe koste, was im vorigen Jahre die Stute gekostet habe. Der Landwirt H. aus Kl. Roffau berichtete hierauf von den Winderpreisen auf der letzten Viehschau in Stendal. Er sagte etwa folgendes aus: Er habe auch ein Kind zum Verkauf gestellt. Das Tier taugte aber eigentlich nichts. Am Schwanzknosch zu hoch, dazu viel zu schmal gebaut, es sei eigentlich nur „eine alte Ziege“ gewesen. Nun sagte das dumme Tier auch noch in der Viehschau, 4 Wochen zu früh. Dadurch klappte es so zusammen, daß es rein gar nichts mehr war. Er habe schon geglaubt, nun würde er das Kind garnicht mehr loswerden. Der Händler hatte ihm zu Kaufe 7000 M. geboten. Als es nun verfeigert wurde, kam es auf 10 500 Mark. Und er sei froh gewesen, daß er „die alte Ziege“ aus dem Stalle los war. Er habe auch gleich gesagt: „Nun kommt Leute, nun wollen wir in die Stadt gehen und ordentlich einen trinken.“

Das Gespräch wendete sich nun den Weihnachts-einkäufen zu. D. die bösen Stäbchen! Der einen Landfrau hatte man für einen Puppenloft mit Haaren über 15 Mark abgefordert. Woller Enttäufung rief sie aus: „Mein, wer kann denn das Geld ausgeben! Ich habe einen Vorzeilant für 3,50 Mark genommen.“ Der Landwirt H. wollte einen Schlitten kaufen. Ein ein-

facher Holzschlitten sollte 50 Mark kosten. Da habe er aber keinen genommen, denn solche Preise seien ja zu unflug.

Jetzt kam die Rede auf die Steuern. Die seien natürlich viel zu hoch. Und nögen würden sie doch nichts, da die Staatsschuld ja doch immer größer würde. Auch sei es nicht recht, daß den alten Rentnern, die von ihrem Gelde leben, die Abgabe des Reichsnotenlofers bis zu ihrem Tode feststünde würde. Nachher brachten sie unter Umständen garnichts zu bezahlen, und dann würden diejenigen, die die Steuern, die jetzt schon bezahlen müssen, die großen Staatsschuld seien aber auch die großen Vermögensgeber schuld. Landwirt H. aus Kl. Roffau äußerte dazu, es müsse notwendig erst mal wieder ein Krieg kommen, damit mal wieder ordentlich Steuern eingeschossen würden. Denn jetzt müsse man ja auch noch die Steuern mit einzahlen, die aus den abgetretenen Gebieten rausgeschaffen wären.

Das Urteil über die Denkwürdigkeit dieser prächtigen Landwirte überlasse ich den Lesern.

### Wetterbericht.

Am Dienstag: Mild, windig, meist wollig bis trüb, zeitweise Regen.

Am Mittwoch: Teils heiter, teils wollig, vorübergehend etwas kälter, teilweise geringe Niederschläge.

Donnerstag, den 6. Januar, abends 8 Uhr, im Jugendheim Frauenhilfe.

## Brenn- und Nutzholz-Verkauf.

Am Sonnabend, den 8. Januar 1921, vormittags 10 Uhr,

verlaufe ich auf meinem Gutsparc an Harper Wege zirka 60 rm. Birkenholz und zirka 60 birkene Wagenstangen öffentlich meistbietend gegen Barzahlung.

Verammlung in den beiden Gasthöfen zu Gollensdorf.

Wilhelm Mucker, Söllensdorf.

## Holz-Verkauf.

Am Sonnabend, den 8. Januar 1921, sollen im Benzener Kirchenhof zu 50 Radeln

## Riefern-, Nutz- und Brennholz

zur Selbstvermehrung öffentlich gegen Barzahlung verkauft werden. Mindestensmitteln wird Frühzahlung gewährt. Verammlung der Käufer 2 Uhr nachmittags im Kirchenhof an der Feitbach'schen Koppel am Gensien-Heimendorfer Wege.

## Der Kirchenvorstand.

### Landkrankenkasse u. Ortskrankenkasse

### des Kreises Osterburg.

Auf Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses unserer Kassen werden vom 1. Januar 1921 ab die

## Gebestellen aufgehoben.

Ausgenommen bleibt vorläufig die Stadt Werben bis auf die Arbeitgeber, denen eine besondere Mitteilung von hier zugeht.

Vom 1. Januar ab sind die An- und Abmeldungen bei der Geschäftsstelle in Osterburg, Brüdertstraße 6, zu bewerkstelligen. — Die Schemata für den Arzt stellt der Arbeitgeber aus. — Sämtliche Zahlungen an Krankengeld, Hausgeld, Wochengeld, Sterbegeld erfolgen von hier aus.

Vordrucke zu An- und Abmeldungen, sowie Mit gliedscheine für den Arzt haben die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher in Händen, und geben sie unentgeltlich ab. Für die Apotheke bedarf es der Vorlegung eines Mitgliedscheines nicht mehr.

Osterburg, den 29. Dezember 1920.

Der Vorsitzende der Land-Kranken-Kasse des Kreises Osterburg, Pissen.

Der Vorsitzende der Orts-Kranken-Kasse des Kreises Osterburg, Koch.

# Der Weltfriede in Waffen.

Von unserem Mitarbeiter wird uns geschrieben:  
In wenigen Tagen wird die deutsche Regierung der Entente melden können, daß ihr Herr auf 100.000 Mann Truppenbesatzung in demselben Sinne der wesentlichen Vertragsbedingungen von Versailles bis auf den letzten Punkt erfüllt worden ist. Trotzdem geht in Frankreich auch jetzt noch immer die Furcht vor dem deutschen Militarismus um. Natürlich nicht als eine von ernsten Leuten ernstlich empfundene Gefahr, sondern als Schreckmittel für kleine Kinder. Für ihre Kinder, vor allem in Deutschland, wo auch heute noch jedes französische Einmarschieren in manchen Kreisen mit allen Zeichen des Schreckens aufgenommen wird. Und prompt geht dann auch der Druck auf die eigene Regierung ein, daß sie nur ja unerschrocken und ohne alles Zieren und Sträuben die Pariser Beschlüsse als unbedingt maßgeblich für die Zukunft ihres Landes entgegenzunehmen.

Unter den Siegerstaaten aber geht insofern das Vertrauen munter weiter, als müßte sie sich morgen schon auf einen neuen Weltkrieg gefaßt machen. Noch ist der leidenschaftliche Widerspruch in fremdländischer Erinnerung, die die französische Völkerbundideologie in der Vergangenheit erhoben, daß auch nur eine in ganz unerbittliche Absicht form getriebene Bitte um Wahrung der hohen Regierungen dabein aus der Schwere mitgedrückt werde. So weit sei man noch lange nicht, dazu herrsche noch viel zu viel Unruhe in der Welt. Und daß kein Staat, der etwas auf sich hält, aus freien Stücken oder auf gutes Zureden hin seine Waffen niederlegen kann, solange die guten und getreuen Absichten nicht das gleiche tun, das ist heute, wo Deutschland nicht mehr in Frage kommt, ein völlig unbestrittener Glaubenssatz geworden. Ja, mehr als das: um nur ja für kommende Entschlüsse gerüstet zu sein, werden die weiträumigen Entschlüsse gefaßt, damit man, wenn etwa in absehbarer Zeit doch einmal ungewisse Verbindungen vom Völkerbund befreit werden sollten, mittlerweile vollendete Tatsachen geschaffen hat, an denen sich nicht mehr rütteln läßt. So vor allem auf dem Gebiete des Ostens. In England, die Vereinigten Staaten und Japan befinden sich hier bereits mitten drin in einer Kampagne des Waffens, die alles, was sich vorher ansetzen und Engländer abgelehnt hat, weil in den Schritten steht. Dabei bleiben Japan und Amerika offensichtlich bemüht, ihre Spezialinteressen, um derenwillen vielleicht einmal ein Waffengang zwischen ihnen in Frage kommen könnte, durch diplomatische Verhandlungen auszugleichen. Was insofern, trotz der besonderen Empfindlichkeit der Japaner in allen Angelegenheiten, ausnehmend ergeht, weil auch deren Seite in kein Streben nach Weltfriede im Spiel ist, sondern lediglich der Wunsch nach Sicherung seiner Interessensphären im Fernen Osten. England gegenüber, dem Weere und Länder beherrschenden, haben die Vereinigten Staaten aber Gegenläufige auszuweisen, die mit jedem Tage schwerer ins Gewicht fallen, die gerade nach der Erklärung Deutschlands aus der Zeit der Großmächte nahezu unerwähnt geblieben sind. Schon hat Lloyd George, gewohnt der Frage die Schelle anzuhängen, öffentlich im Unterhause gefragt, wozu das Beträufeln führen soll, und von jenseits des großen Wassers hat es an entsprechenden Antworten nicht gefehlt. Viel bemerkt wurde besonders die Erklärung des Senats, daß es, eines abgesehen Waffens, der den britischen Ministerpräsidenten in Erinnerung brachte, daß der Eintritt Amerikas in den Völkerbund endgültig abgelehnt sei, daß also, wenn Lloyd George von ihm den Beginn der Abklärung abhängig machte, diese ganze Frage als abgelehnt gelten müsse. Hier greifen wieder die Schwierigkeiten der Konferenz, die doch nicht mehr zu leugnen; wenn die Abklärung trotzdem einmal möglich wäre, so würde dies im Widerspruch mit den Grundgedanken stehen, auf denen der Bund aufgebaut sei.

Das hängt fast wie eine Kampfanlage an England; eine freiliche selbstverständliche, hätte man sich mit anderen Fundgebungen von drüben, vor allem aber mit der Tatsache zusammen, die sich vor den Augen der ganzen Welt vollziehen, so wird man die deutliche Anstiftung der Siegerstaaten, mit der Abklärung heute schon oder auch erst morgen ernstlich zu beginnen, vollkommen begreiflich finden.

## Politische Rundschau.

**Deutschland.**  
Der 18. Januar kein Feiertag. Zur Frage der Feier des 18. Januar 1921 hat sich die Reichsregierung

## Hochgeboren.

**Elise von Viktor Brandenborg.**

(Nachdruck verboten.)  
Das prächtige Schauspiel des Sonnenuntergangs war vorüber. Nur ein schmaler roter Streifen am fernem Horizont war von all den leuchtenden Farbenpracht zurückgeblieben, und auch er begann mählich zu verfliegen. Der Strand hatte sich rasch geleert; denn nachdem sie vorzeitig gemäß ihrer Naturgemäßheit Genüge getan, fühlten die Badegäste ein um so heftigeres Verlangen nach den soliden Tafelstühlen in den Strandrestaurants und den Speisefalen der Hotels. Die beiden jungen Mädchen traten auf der äußersten Spitze der Dünen, waren so gut wie allein. Seit Minuten schon hatten sie nicht mehr gesprochen, und doch immer starrten sie ineinander auf den schmalem Streifen, dessen blaues Rot sich mehr und mehr in ein fahles Gelb veränderte, während zugleich eine aus dem Weere aufsteigende graue Nebelwand langsam über ihn hinweg rutschte.

„Man ist es also vorüber“, kam es plötzlich wie in wehmütiger Klänge von den Lippen des jungen Mannes. „Morgen um diese Zeit habe ich nichts mehr als ein sommerliches Erinnern an all die entzündende Sommerherlichkeit.“

Das Mädchen an seiner Seite bemühte sich zu lächeln. „Wie elegant Sie reden, Herr Graf! — Man könnte heimlich glauben, daß es Ihnen furchtbar schwer rührt, sich von hier loszureißen.“

„Und ob es mir furchtbar rührt! Die vierzehn Tage, die mir dabinzugehört sind wie ein schöner Traum, waren die glücklichsten meines ganzen Daseins. Ich werde nie etwas Ähnliches erleben.“

Aber den schüchternen Leib der jungen Dame ging es wie ein leichtes Erfröhern.  
„Es wird kühl, Herr Graf — und wir sind schon wieder die letzten. Wollen wir nicht —“

Mit einer Gebärde, die etwas heisige angstvoll Lebendes hatte, erhob er die Hand.  
„Nur ein paar Minuten noch, gnädigste Baroness, nur ein ganz, ganz kleines Weilehen. Es ist ja der letzte Abend,

daß ich schlüssig gemacht, von der Bestimmung dieses Tages als eines staatlich anerkannten Feiertages im Wege der Gesetzgebung abzusehen. Sie erachtet es aber als mündigensdeutliche Erklärung durch die Gründung des Reiches und seines nunmehr fünfzigjährigen Bestandes in angemessener Weise gedacht werde. In einem Rundschreiben an die Landesregierungen spricht der Reichspräsident des Innern die Bitte aus, in dieser Richtung alsbald das weitere veranlassen zu wollen.“

**Kein deutsch-polnischer Handelsvertrag.** Gegenüber einer aus Warschau inspirierten Bewegung, monach zuerst Verhandlungen über einen deutsch-polnischen Handelsvertrag geführt werden, wird halbamtlich erklärt, daß vor einiger Zeit unerbittliche Beziehungen über diese Frage stattgefunden hätten, die aber infolge der intransigenten Haltung der Warschauer Regierung ergebnislos verlaufen seien. Seitdem finden keinerlei Verhandlungen statt. Damit erledigt sich der Teil der genannten Bewegung, der von einem deutschen Angebot von Rohstoffen, Wagnis und Kali zu beruhen meißt und behauptet, die Polen seien dafür erbötig, Konzessionen bei der Liquidation der liquidierten deutschen Güter zu machen. Aber der Standpunkt Deutschlands in dieser Frage teilt, weiß, daß es nicht in der Lage ist, Verhandlungen auf einer so schmalen Basis zu führen, seine Forderungen sich vielmehr auf eine Reihe anderer wichtiger Fragen erstrecken, von deren Verwirklichung seitens der Polen bis zur Stunde aber noch nichts verlautet.

**In Erfüllung des Versailles-Vertrages.** Laut Mitteilung der Reparationskommission sind im November 1920 922 Kilogramm Barbitol und 8217 Kilogramm pharmazeutische Produkte von Deutschland geliefert worden. Bis zum 30. November wurden insgesamt 9.679 Kilogramm Barbitol und 88.701 Kilogramm pharmazeutische Produkte abgeliefert. Am 24. Oktober wurde ein Protokoll unterzeichnet, das die Lieferung von 25 % der pharmazeutischen Produktion in Deutschland regelt, auf das die Reparationskommission ein Optionsrecht hat.

**Abänderung der Reichswahlordnung.** Der Reichspräsident hat dem Reichstag die Abänderung der Reichswahlordnung zur Kenntnis gegeben. Die Abänderung ist folgendermaßen (S. 1, III). In die Wählerliste sind die Soldaten der Wehrmacht, deren Wohnort ruft, für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr nicht aufzunehmen; nicht zu den Soldaten der Wehrmacht die Militärbeamten (§ 2). Die Zuständigkeit der Ausstellung von Wahlzetteln ist erweitert worden. In den Wahlzirkeln sind die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlzirkeln mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Wahlzeit abgeändert werden. Sie muß aber jedenfalls von 10 bis 6 Uhr dauern (§ 42). Unmittelbar nach Eröffnung der Wahlzirkel sind die Wähler zu versammeln, die in der Wahlordnung des Reichstages, die nach Ablauf der Auslegungfrist ihrer Wohnort in das Land verlegt haben (§ 6 a); Wahlzirkel können nach dem Tage der Wahl ausgefüllt werden (§ 7 a). Die Vorschriften über die Trennung der Wahlräume für die Wähler verbleibenden Wahlzirkel sind ferner (§ 40, II). Die Wahlzeit dauert in den Sommermonaten vom 1. bis 3. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in den Wintermonaten von 9 Uhr vormitt



Elektromotoren

# Carl Karnstedt

Elektromotoren

Elektrizitäts-Gesellschaft m. b. H.

Salzwedel

Arendsee

Neuperverstr. 22. Telefon 125.

Breitestr. 31. Telefon 52.

Hiermit bieten wir an **Drehstrommotoren** mit Kupferwicklung, Bürstenabgeborrichtung für Dauerbetrieb mit normaler Riemenscheibe 110 bis 500 Volt, **inklusive** Vollanlasser und Gleitschienen compl.

in Stärke	3 PS	Preis für Motor u. Zubehör	Mk. 4900,—
"	5 PS	dto.	Mk. 6350,—
"	7 1/2 PS	dto.	Mk. 8050,—
"	10 PS	dto.	Mk. 10275,—
"	12 PS	dto.	Mk. 11500,—
"	15 PS	dto.	Mk. 12925,—
"	25 PS	dto.	Mk. 18600,—

Garantie übernehmen wir für gelieferte Maschinen auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Lieferung an gerechnet. Lieferung erfolgt kurzfristig teils ab Lager. Gleichzeitig weisen wir besonders darauf hin, dass die angebotenen Maschinen erstklassiges Fabrikat sind, welches allen Vorschriften zum Anschluss an die Leitungsnetze der Elektrizitätswerke entspricht. Auf Wunsch sind wir Spezialoferten oder Vertreterbesuch jederzeit bereit.

## Heu, Stroh,

Futtererbsen, Peluschken, Pferdebohnen, Speisererbsen, Speisebohnen, Lupinen, sowie bei frostfreier Witterung Kartoffeln und alle Sorten Stäben lauffähig in kleinen und großen Posten gegen Kasse. Weitere Verbindungen mit leistungsfähigen Lieferanten erwünscht.

**Walter Boock, Tangermünde**

Fernruf 67.

**Achtung! Landwirte u. Hausbesitzer!**

Bestellungen auf

### Tondachsteine

wie Wüberschwänze, Pfannen und Falzriegel glasiert und unglasiert, nimmt entgegen

H. Lütchen, Dachdeckungsgeschäft, Arendsee.



Rauchtabake,

Shagtabake

verschiedene Sorten  
nur ff. Qualitäten  
hält stets am Lager

**Friedr. Jäger**

Zigarenenfabrik

## Felle und Häute

aller Art

Füchse  
Warder  
Iltisse  
Pferdehaare  
Ruhfchwefhaare  
Schweinehaare

kauft und zahlt die höchsten Preise

**Alwin Spahn,**

Koloniestraße 29.

Der Mord ohne Täter

**Salomba**

mit Salmiak-Terpentin.

## Kiefernzapfen

kauft und zahlt über die höchsten Tagespreise.

Witf. Noth,  
Seehäuserstraße 27.

Da jetzt schönes Pflanzwetter können die bestellten

## Obstbäume

abgeholt werden, auch habe ich schöne Auf- u. Pflanzlämme vorrätig.

Lassof, Gärtnerei.

## Fussbodenbretter

in gehobelter und rauher Ware

Fussleisten

Stabbretter

Türbekleidungen

hat in guter Ware vorrätig

**Karl Cablitz**

Seehäuserstraße 48.

Geräuche ten

**Se lochs**

Bund 6.— Mk.

**Ger. Schelltsch**

Bund 5.— Mk.

ist soeben eingetroffen bei

**Otto Grefmann.**

## Hausmädchen

älteres, am liebsten vom Lande zu Newjahr oder später in Selbstverfoger-Haushalt

**gesucht**

Frau Anna Lucke,

Oberburg, Breitestr. 2.

## Suche

zum 1. April ds. Jrs. möblierte Wohnung mit Küche für junges Ehepaar. Best. Angebots an diese Zeitung, gegw. dort zu erfragen.

**Männer-Turn-Verein.**

Sonnabend, d. 8. d. Mts.

7 1/2 Uhr abends

**Hauptversammlung**

mit der höchsten Tagesordnung. Zu zahlreicher Beteiligung

ladet ein

**Der Vorstand.**

## Salomba

schneeweisse Wäsche.



**Arbeiter-Radfahrer-Verein „Frisch Auf“**

Am Dienstag, d. 4. Jan

Abends 8 Uhr

### Versammlung

im „Altmärker Hof“

Pünktliches Erscheinen sämtlicher Mitglieder dringend erwünscht.

Der Vorstand.

### Sportklub 1920.

Dienstag abends 8 Uhr

Monatsversammlung

bei Schlinemann.

7 1/2 Uhr

**Vorstands-Sitzung.**

Der Vorstand.

Zwecks Gründung einer Ortsgruppe des Mitteldeutschen Handwerkersbundes werden die selbständigen Handwerker zu einer

### Versammlung

auf

heute, Montag,

abends 8 Uhr

bei Herrn A. Schöne

man eingeladen.

**A. Rolff.**

Meinen werten Kunden in Stadt u. Land wünsche ich ein

**glückliches**

**neues Jahr!**

**Hermann Giede.**

### Der Mord ohne Täter

Meine Verlobung mit Fräulein Minna Müller, Rathsheben erkläre ich hiermit für aufgehoben.

**Wilhelm Schulze, Rathsheben.**

Für die vielen Aufmerksamkeiten zu unserer Verlobung sagen wir

### innigsten Dank.

**Emmy Hilgenfeld.**  
**Karl Meyenburg.**

Allen, die unserer lieben, unvergesslichen Entschlafenen die letzte Ehrung erwiesen und ihre Teilnahme bekundeten

### herzlichen Dank.

Im Namen der Hinterbliebenen

**Marie Rings.**

Am Neujahrstag abend entschlief in Bochum nach kurzer, schwerer Krankheit mein lieber Sohn, unser guter Bruder und Schwager,

der Regierungssekretär

### Friedrich Täge,

im Alter von 35 Jahren, was wir mit der Bitte um stille Teilnahme tiefbetrübt anzeigen.

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

Dessau i. Alt., den 3. Januar 1921.

Die Beerdigung findet nach Ueberführung der Leiche in Dessau statt.

Plötzlich, ach! sank Deine Sonne nieder,  
Von des Lebens Bühne trat'st Du ab,  
Traurig tönen unsre Klagelieder,  
Sohn und Bruder, Dir in's frühe Grab,  
Schlafe sanft in Deinem stillen Grabe,  
Ruhe aus von all' dem schweren Leid,  
Das beschwerlich Deinem Wanderstabe  
Und gekürzt Deine Pilgerzeit.

